

Linde Intermediate Holding AG
Vorstand
Klosterhofstr. 1
80331 München

UniCredit Bank AG
TF Service München Garantien
Arabellastr. 14
81925 München
Telefon: +49 89/378-0
Telefax: +49-89-3783325798
SWIFT: HYVEDEMMXXX
E-Mail: 00031134@unicredit.de

Ihr Gesprächspartner
Anna Mitrovic

Telefon
+49 89 378 41760

Datum
31.10.2018

zur Übermittlung an den Vorstand der Linde Aktiengesellschaft, München

**Gewährleistungserklärung für die Barabfindungsverpflichtung der Hauptaktionärin
gem. § 62 Abs. 5 S. 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG**

Die Linde Intermediate Holding AG mit Sitz in München und Geschäftsanschrift Klosterhofstr. 1, 80331 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 234880 (nachfolgend „Linde Holding“), hat uns davon unterrichtet, dass

(i) sie und die Linde Aktiengesellschaft mit Sitz in München und Geschäftsanschrift Klosterhofstr. 1, 80331 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 169850, (nachfolgend „Linde AG“) voraussichtlich am 1. November 2018 einen Verschmelzungsvertrag schließen werden, mit welchem die Linde AG als übertragende Gesellschaft ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die Linde Holding als übernehmende Gesellschaft überträgt (Verschmelzung durch Aufnahme);

(ii) ihr per 31. Oktober 2018 unmittelbar 170.874.958 der insgesamt 185.733.180 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Linde AG (ISIN DE0006483001) gehören. Dies entspricht ca. 92 Prozent des Grundkapitals der Linde AG (unter Absetzung der Zahl der eigenen Aktien gem. § 62 Abs. 1 S. 2 UmwG). Da sich damit Aktien in Höhe von mehr als neun Zehntel des Grundkapitals der Linde AG unmittelbar in der Hand der Linde Holding befinden, ist die Linde Holding als übernehmende Gesellschaft im Rahmen dieser Verschmelzung zugleich Hauptaktionärin der Linde AG als übertragender Gesellschaft im Sinne von § 62 Abs. 5 S. 1 UmwG;

(iii) der Verschmelzungsvertrag gem. § 62 Abs. 5 S. 2 UmwG die Angabe enthält, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der übrigen Aktionäre der Linde AG (nachfolgend „Minderheitsaktionäre“) als übertragender Gesellschaft erfolgen soll.

Auf Verlangen der Linde Holding soll in einer außerordentlichen Hauptversammlung der Linde AG, voraussichtlich am 12. Dezember 2018, gem. § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Linde Holding gegen Gewährung einer von der

31134020242910/ISS000 - 6FFOR - FT: FFD001

Seite 1 von 2

Vorstandsmitglieder:
Dr. Michael Diederich (Sprecher des Vorstands),
Sandra Belocchi Drwenski, Dr. Emanuele Buttà,
Ljiljana Corlan, Jan Kupfer, Robert Schindler,
Guglielmo Zedra

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Gianni Franco Papa

UniCredit Bank AG

Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: München
Registergericht: München HR B 42148
Steuer-Nr.: 143/107/72500
USt-IdNr.: DE 129 2/3 380

www.hypovereinsbank.de



Linde Holding zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 188,24 (in Worten: Euro einhundertachtundachtzig 24/100) je auf den Inhaber lautende Stückaktie der Linde AG beschlossen werden.

Mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses gehen kraft Gesetzes alle auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Minderheitsaktionäre der Linde AG auf die Linde Holding als Hauptaktionärin über und die Minderheitsaktionäre erhalten im Gegenzug den Anspruch gegen die Linde Holding auf unverzügliche Zahlung der festgelegten Barabfindung.

Gem. § 62 Abs. 5 S. 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG hat die Linde Holding als Hauptaktionärin dem Vorstand der übertragenden Gesellschaft vor Einberufung der Hauptversammlung, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin beschließt, die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin übernimmt, den Minderheitsaktionären unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Stückaktien zu zahlen, nachdem sowohl (i) der Übertragungsbeschluss im Handelsregister der Linde AG als auch (ii) die Verschmelzung im Handelsregister der Linde Holding eingetragen sind und damit der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist (§ 62 Abs. 5 S. 7 und S. 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 S. 1 AktG).

Dies vorausgeschickt übernehmen wir, die UniCredit Bank AG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 42148, als im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut hiermit nach § 62 Abs. 5 S. 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG gegenüber jedem Minderheitsaktionär der Linde AG unbeding und unwiderruflich die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Linde Holding als Hauptaktionärin der Linde AG, den Minderheitsaktionären der Linde AG unverzüglich die festgelegte Barabfindung in Höhe von EUR 188,24 (in Worten: Euro einhundertachtundachtzig 24/100) je auf die Linde Holding übergegangener auf den Inhaber lautender Stückaktie der Linde AG zu zahlen, nachdem sowohl (i) der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der Linde AG gem. § 327a Abs. 1 AktG im Handelsregister der Linde AG als auch (ii) die vorstehend beschriebene Verschmelzung der Linde AG auf die Linde Holding im Handelsregister der Linde Holding eingetragen sind und damit der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist (§ 62 Abs. 5 S. 7 und 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 S. 1 AktG). Wir übernehmen darüber hinaus die Gewährleistung für die Verpflichtung der Linde Holding, den Minderheitsaktionären Zinsen gem. § 62 Abs. 5 S. 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 2 AktG auf die festgelegte Barabfindung i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB p.a. zu zahlen.

Diese Gewährleistungserklärung wird als selbständiges Garantieverprechen abgegeben und stellt einen echten Vertrag zugunsten Dritter gem. § 328 Abs. 1 BGB dar, aus dem jedem Minderheitsaktionär der Linde AG ein unmittelbarer und unaufhebbarer Zahlungsanspruch uns gegenüber zusteht. Der Anspruch eines Minderheitsaktionärs uns gegenüber aus dieser Gewährleistungserklärung wird mit dem Abfindungsanspruch fällig und erlischt, wenn sein Anspruch auf die Barabfindung wegfällt. Im Verhältnis zu jedem Minderheitsaktionär sind Einwendungen und Einreden aus unserem Verhältnis zur Linde Holding ausgeschlossen.

Die Erklärung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

UniCredit Bank AG

ppa. 
Dr. Peter Stopfer

ppa. 
JAN HESSELE

Bis zu einem Gegenwert von EUR 500.000,00 genügt die Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten.